

23.05.97**VP - In****Verordnung**
der Bundesregierung

**Verordnung über das Verfahren zur Aufstellung des Frequenz-
nutzungsplanes (Frequenznutzungsplanaufstellungsverordnung**
FreqNPAV)**A. Zielsetzung**

Das Telekommunikationsgesetz vom 25. Juli 1996 (BGBl. I, Seite 1120) enthält in § 46 Abs. 3 die Ermächtigung, das Verfahren zur Aufstellung des Frequenznutzungsplanes zu regeln. Diese Ermächtigung enthält einen Regelungsauftrag an die Bundesregierung, die Anforderungen an das Verfahren zur Aufstellung des auf dem nationalen Frequenzbereichszuweisungsplan beruhenden Frequenznutzungsplan zu regeln. Im Interesse einer verbindlichen und zielorientierten Regelung bedarf es einer Regelung in Form einer Rechtsverordnung. Diese Rechtsverordnung soll zugleich das bislang übliche für die Aufstellung von Nutzungsplänen existierende rein interne Verwaltungsverfahren durch Regelungen ersetzen, die die Beteiligung der Öffentlichkeit durch Anhörung und Mitwirkung sicherstellen.

Durch den Verordnungsentwurf werden auch die nach § 46 Absatz 1 und Absatz 3 Satz 1 des TKG bei der Erstellung des Frequenznutzungsplanes erforderlichen Anforderungen berücksichtigt.

B. Lösung

Der vorgelegte Verordnungsentwurf schöpft den Rahmen der gesetzlichen Ermächtigung voll aus. Er beinhaltet die notwendigen Detailregelungen und setzt die zuständigen Behörden in die Lage, ihrem Auftrag zur Aufstellung des Frequenznutzungsplanes in einem verbindlich festgelegten Verfahren nachzukommen. Die Rechte der Öffentlichkeit werden dabei gegenüber der bisherigen Praxis erstmalig verbindlich festgelegt. Die im Verordnungsentwurf bei der Aufstellung des Frequenznutzungsplanes vorgesehene Beteiligung der Öffentlichkeit geht über die für allgemeine Verwaltungsvorschriften nach § 78 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO II) geregelte Öffentlichkeitsbeteiligung hinaus.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand:

keine

2. Vollzugsaufwand:

Kosten für den Bundeshaushalt können in geringem Umfang durch den mit der nun verbindlich vorgeschriebenen Bürgerbeteiligung erhöhten Verwaltungsaufwand entstehen. Deren Höhe wird deutlich unter 100.000 Deutsche Mark liegen; die Kosten werden durch den von den Zuteilungsinhabern nach § 48 Abs. 2 TKG zu entrichtenden Beitrag ausgeglichen werden.

Kosten für die Ausführung der Verordnung entstehen den Ländern nicht, da dies in bundeseigener Verwaltung geschieht.

E. Kosten für Wirtschaft und Haushalte

Den an der Nutzung des Frequenzspektrums interessierten Unternehmen und Privathaushalten, die sich an der Aufstellung des Frequenznutzungsplanes beteiligen, können Kosten durch die Vorbereitung und Erarbeitung von Planungsvorschlägen entstehen. Ferner können den Unternehmen und Privathaushalten durch das Abfordern des Planentwurfs bei der Regulierungsbehörde nach Bekanntgabe seiner Fertigstellung Kosten in geringem Umfang entstehen.

Auswirkungen auf das Niveau der Verbraucherpreise sind nicht zu erwarten.

23.05.97

VP - In

Verordnung
der Bundesregierung

**Verordnung über das Verfahren zur Aufstellung des Frequenz-
nutzungsplanes (Frequenznutzungsplanaufstellungsverordnung
FreqNPAV)**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (323) - 961 06 - Fv 2/97

Bonn, den 23. Mai 1997

An den
Präsidenten des Bundesrates

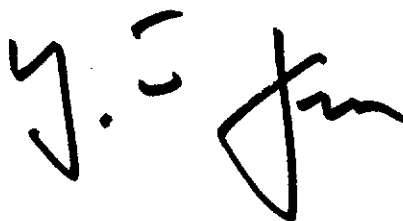
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung über das Verfahren zur Aufstellung
des Frequenznutzungsplanes (Frequenznutzungs-
planaufstellungsverordnung FreqNPAV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Post und Telekommunikation.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. E. Jm' or similar, written in a cursive style.

**Verordnung
über das Verfahren zur Aufstellung des Frequenznutzungsplanes
(Frequenznutzungsplanaufstellungsverordnung FreqNPAV)**

vom .../.../19..

Auf Grund des § 46 Abs. 3 Satz 2 des Telekommunikationsgesetzes vom 25. Juli 1996 (BGBl. I Nr. 39 S. 1120) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt das Verfahren zur Aufstellung des Frequenznutzungsplanes.

§ 2

Ziele der Nutzungsplanung

- (1) Die Regulierungsbehörde erstellt den Frequenznutzungsplan auf der Grundlage des Frequenzbereichszuweisungsplans.
- (2) Bei der Entwicklung des Frequenznutzungsplanes werden insbesondere
 1. die Regulierungsziele nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 6 des Telekommunikationsgesetzes,
 2. die europäische Harmonisierung der Frequenznutzungen,
 3. die technische Entwicklung und
 4. die Verträglichkeit der Frequenznutzungen in den Übertragungsmedienberücksichtigt und aufeinander abgestimmt.
- (3) Der Frequenznutzungsplan ist die planerische Grundlage der Frequenzzuteilung nach § 47 Abs. 1 des Telekommunikationsgesetzes.
- (4) Bei der Aufstellung des Frequenznutzungsplans ist zu berücksichtigen, daß seine Festlegungen einer abweichenden Frequenzzuteilung im Einzelfall, insbesondere zur Erprobung innovativer Technologien oder bei kurzfristig auftretendem Frequenzbedarf, nicht entgegenstehen, wenn die Frequenzzuteilung befristet erfolgt,

keine im Plan eingetragene Frequenznutzung beeinträchtigt wird und kein Schutz vor Störungen durch andere Frequenznutzungen beansprucht wird.

§ 3

Inhalt des Frequenznutzungsplans

(1) Der Frequenznutzungsplan besteht aus Teilplänen für Frequenzteilbereiche. Er enthält die nähere Aufteilung der Frequenzbereiche auf die einzelnen Frequenznutzungen sowie die zur Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Frequenznutzung erforderlichen zusätzlichen Parameter. Der Frequenznutzungsplan enthält auch die erforderlichen Bestimmungen über die Frequenznutzung in und längs von Leitern.

(2) Der Frequenznutzungsplan enthält, soweit dies zur Umsetzung der Planvorgaben nach § 2 erforderlich ist, die Angabe der Funkdienste, denen der jeweilige Frequenzbereich zugewiesen ist, die vorgesehene Frequenznutzung und die besonderen Nutzungsbedingungen. Die Frequenznutzung und ihre Bedingungen werden durch technische, betriebliche oder regulatorische Bestimmungen beschrieben. Zu den Angaben nach Satz 1 können auch Angaben zur Nutzungsdauer, zu Nutzungsbeschränkungen und zu geplanten Nutzungen gehören.

(3) Neben den im Frequenznutzungsplan angegebenen Frequenznutzungen können Frequenznutzungen des Bundesministeriums der Verteidigung bestehen, die nicht im Frequenznutzungsplan eingetragen sind.

§ 4

Planerarbeitung

(1) Der Frequenznutzungsplan wird unter Beteiligung der Öffentlichkeit aufgestellt. Der Regulierungsbehörde können jederzeit Anregungen zur Aufstellung oder Änderung eines Frequenznutzungsteilplanes unterbreitet werden; ein Anspruch auf Einleitung eines Planungsverfahrens besteht nicht.

(2) Die Regulierungsbehörde erarbeitet den ersten Entwurf des jeweiligen Teilplanes. Bei der Erarbeitung wird der bei der Regulierungsbehörde gebildete Beirat angehört. Anschließend veröffentlicht die Regulierungsbehörde eine Mitteilung über die Fertigstellung des Planentwurfs in ihrem Amtsblatt und im Bundesanzeiger. Der Entwurf des jeweiligen Teilplanes kann nach Bekanntgabe bei der Regulierungsbehörde abgefordert werden; darauf wird bei der Veröffentlichung nach Satz 3 hingewiesen. Der Entwurf soll eine kurze Begründung beinhalten.

§ 5

Beteiligung der interessierten Kreise

(1) Anregungen und Bedenken zu einem Planentwurf können innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Veröffentlichung der Mitteilung über die Fertigstellung des Planentwurfs im Bundesanzeiger schriftlich bei der Regulierungsbehörde vorgebracht werden. Hierauf wird bei der Veröffentlichung hingewiesen. Die Frist des Satzes 1 kann bei dringendem Planungsbedarf auf bis zu zwei Wochen verkürzt werden; der dringende Bedarf ist bei der Veröffentlichung zu begründen. Die Regulierungsbehörde legt nach Ablauf der Frist des Satzes 1 unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange die fristgemäß vorgebrachten Anregungen und Bedenken für die Dauer eines Monats zur Kenntnisnahme aus. Die Stelle, bei der während der Dienststunden Einsicht genommen werden kann, sowie die Dauer der Einsicht werden öffentlich mitgeteilt. Für die Veröffentlichung gilt § 4 Abs. 2 Satz 2.

(2) Die Regulierungsbehörde prüft die fristgemäß vorgebrachten Anregungen und Bedenken. Eine Pflicht zur Mitteilung des Ergebnisses der Prüfung besteht nicht. Die Regulierungsbehörde kann in Fällen besonderer Bedeutung das Ergebnis der Prüfung veröffentlichen oder einzelne Betroffene über das Ergebnis der Prüfung unterrichten. Wird der Planentwurf nach der Veröffentlichung wesentlich geändert, soll erneut eine Mitteilung über die Fertigstellung des geänderten Planentwurfs veröffentlicht werden. Für die Veröffentlichung gilt § 4 Abs. 2 entsprechend. Die Veröffentlichungen nach Satz 3 und 4 sollen zusammengefaßt werden. Für eine erneute Frist für Anregungen und Bedenken gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Die Regulierungsbehörde kann zur weiteren Klärung von widerstreitenden Belangen eine mündliche Anhörung durchführen. Absatz 2 Sätze 2 bis 6 gelten entsprechend.

§ 6

Durchsetzung von Beteiligungsrechten

(1) Jede natürliche oder juristische Person, die durch den Planentwurf einen Nachteil erlitten oder zu erwarten hat, kann die Einhaltung der ihr zustehenden Beteiligungsrechte binnen einer Frist von zwei Monaten, nachdem ihr der Beteiligungsmangel bekannt geworden ist, gerichtlich überprüfen lassen. Die gerichtliche Überprüfung nach Satz 1 hindert nicht die weitere Durchführung des Planungsverfahrens. § 123 der Verwaltungsgerichtsordnung bleibt unberührt.

(2) Stellt das Verwaltungsgericht fest, daß die dem Betroffenen zustehenden Beteiligungsrechte nicht gewahrt wurden, so verpflichtet es die Behörde zur Nachholung der unterbliebenen Beteiligung und zur Neudurchführung der auf die unterbliebene Beteiligung folgenden Abschnitte des Planungsverfahrens. Ist die Verletzung der Beteiligungsrechte so wesentlich, daß sie mit hoher Wahrscheinlichkeit Auswirkun-

gen auf die Grundzüge des betroffenen Teilplanes hat, so verpflichtet das Gericht die Regulierungsbehörde zur Durchführung einer vollständigen Neuplanung binnen einer angemessenen Frist. Eine Aufhebung eines zwischenzeitlich fertiggestellten Frequenznutzungsplanes erfolgt nicht.

§ 7

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

(1) Die von dem jeweiligen Teilplan betroffenen Bundesministerien, die Bundesländer und andere Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, sollen frühzeitig, spätestens jedoch mit dem Beginn des Verfahrens nach § 5, beteiligt werden. Die §§ 23, 25 bis 27 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien Besonderer Teil (GGO II) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1976 (GMBI. I S. 550), finden entsprechende Anwendung.

(2) Den Beteiligten nach Absatz 1 soll für ihre Stellungnahme eine angemessene und ausreichende Frist gesetzt werden. Äußern sie sich nicht fristgemäß kann die Regulierungsbehörde davon ausgehen, daß die von diesen Beteiligten wahrzunehmenden öffentlichen Belange durch den Frequenznutzungsteilplan nicht berührt werden.

§ 8

Veröffentlichung der Frequenznutzungsteilpläne

(1) Die Regulierungsbehörde entscheidet unter Würdigung des Gesamtergebnisses des in § 5 und § 7 geregelten Verfahrens.

(2) Nach der Fertigstellung des jeweiligen Frequenznutzungsteilplans wird im Amtsblatt der Regulierungsbehörde und im Bundesanzeiger eine Mitteilung über die abschließende Fertigstellung des Plans veröffentlicht. § 4 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend.

(3) Einer Begründung des Plans bedarf es nicht.

§ 9

Planänderung

Die §§ 4 bis 8 gelten für die Änderung von Frequenznutzungsteilplänen entsprechend. Werden durch die Änderung die Grundzüge des jeweiligen Teilplanes nicht berührt, so kann von der Durchführung der Verfahren nach den §§ 4 bis 7 abgesehen werden. Den von der Änderung betroffenen Inhabern von Frequenzzuteilungen und den betroffenen Trägern öffentlicher Belange ist Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist zu geben.

§ 10

Übergangsklausel

Auf Frequenznutzungsteilpläne, deren Erarbeitung oder Änderung bereits vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen wurde, sind die §§ 4 und 5 nur anzuwenden, wenn eine wesentliche Änderung der bisher zulässigen Nutzung geplant ist. § 9 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt..

Bonn, den XX.YY.1997

Begründung

I. Allgemeiner Teil

Die bestehende Situation

Das TKG sieht neben der Frequenzbereichszuweisungsplanverordnung und der Frequenzzuteilungsverordnung auch eine Verordnung über das Verfahren zur Aufstellung des Frequenznutzungsplans vor.

Die bislang existierenden Nutzungspläne wurden rein intern in dem für Verwaltungsvorschriften üblichen Verfahren aufgestellt. Eine Anhörung oder Mitwirkung der Betroffenen fand nur nach freiem Ermessen statt. Der Frequenznutzungsplan ist dabei in ein vierstufiges Verfahren der Frequenzverwaltung eingebettet, welches mit den auf internationaler Ebene ausgehandelten, im internationalen Frequenzbereichszuweisungsplan eingetragenen Frequenzzuweisungen beginnt. Darauf basiert der auf nationaler Ebene als Rechtsverordnung ergehende Frequenzbereichszuweisungsplan, der die Grundlage des Frequenznutzungsplanes bzw. dessen jeweiliger Teilpläne bildet. Auf unterster Stufe folgt schließlich die einzelne Frequenzzuteilung, die auch in Form einer Allgemeinverfügung ergehen kann und die den Vorgaben des Nutzungsplanes entsprechen muß.

Zweck und Notwendigkeit der Verordnung

Der jetzt vorliegende Entwurf soll durch die Beteiligung der Öffentlichkeit sicherstellen, daß die an der Nutzung des Frequenzspektrums interessierten Gruppen und Einzelpersonen über die zukünftige Nutzung informiert werden, die Möglichkeit haben Vorschläge einzureichen, ihre spezifischen Interessen deutlich zu machen und ihren besonderen Sachverstand in die Planung einfließen zu lassen. Der Regelungsauftrag des § 46 Abs. 3 Satz 2 TKG mußte auch deswegen umgesetzt werden, weil die Akzeptanz des künftigen Frequenznutzungsplans durch die Beteiligung der Öffentlichkeit bei dessen Aufstellung erhöht wird. Im Unterschied zum Frequenzbereichszuweisungsplan, der die planerische Grundlage des Nutzungsplans ist, kommt jenem keine Rechtsnormqualität zu. Es bedurfte deshalb einer Rechtsverordnung, um wenigstens das Verfahren der Aufstellung des Nutzungsplanes verbindlich mit Außenwirkung zu regeln.

Inhalt der Verordnung

Grundsätzlich orientiert sich die Verordnung dabei am Modell der Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Bauleitplanung, welches jedoch modifiziert werden mußte im Hinblick auf den Rechtscharakter des Frequenznutzungsplanes als im wesentlichen verwaltungsinternes Instrument der Frequenzplanung. Eine dem Aufstellungsverfahren bei Bauleitplänen entsprechende Verfahrensregelung ist für die Aufstel-

lung des Frequenznutzungsplanes nicht zweckmäßig, da der Frequenznutzungsplan angesichts der Dynamik bei der Entwicklung der Funkdienste sowie neuer Funktechniken ständigen Aktualisierungen und damit Änderungen unterliegt. Eine gleichgestaltete Verfahrensregelung könnte sich insofern als innovationshemmend erweisen, denn sie würde der bedarfsgerechten Versorgung der Wirtschaft und der Bürger entgegenstehen und die Entwicklung der Funkdienste behindern.

Geregelt werden insbesondere Zeitpunkt und Umfang der Bürgerbeteiligung, das Verfahren der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie die Ziele, an denen sich die Planung der Frequenznutzung auszurichten hat.

Kosten

Kosten für den Bundeshaushalt können in geringem Umfang durch den mit der nun verbindlich vorgeschriebenen Bürgerbeteiligung erhöhten Verwaltungsaufwand entstehen. Deren Höhe wird deutlich unter 100.000 Deutsche Mark liegen; die Kosten werden durch den von den Zuteilungsinhabern nach § 48 Abs. 2 TKG zu entrichtenden Beitrag ausgeglichen werden.

Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau sind nicht zu erwarten.

II. Besonderer Teil

zu § 1

§ 1 entspricht den üblichen Angaben zum Regelungsbereich einer Verordnung.

zu § 2

§ 2 beschreibt in Anlehnung an das TKG, jedoch in ausführlicherer Form den Sinn und Zweck des Frequenznutzungsplanes.

Absatz 1 stellt entsprechend § 46 Abs. 1 TKG klar, daß der Frequenznutzungsplan aus dem Frequenzbereichszuweisungsplan heraus entwickelt wird.

Der Katalog des Absatz 2 gibt die typischerweise bei der Frequenzplanung im Rahmen der allgemeinen Regulierungsziele zu berücksichtigenden Planungsziele wieder. Mit der Reihenfolge der Ziele ist keine Rangordnung verbunden; sie dienen lediglich als Richtungsweisung für das planerische Ermessen der Regulierungsbehörde. Diese bleibt selbstverständlich an das grundsätzliche Ziel der Frequenzordnung, nämlich die Sicherung einer effizienten und störungsfreien Frequenznutzung gebunden. Auf eine verträgliche Frequenznutzung ist dabei auch in den Übertragungsmedien für die Verteilung von Ton- und Fernseh-Rundfunkprogrammen zu achten.

Absatz 3 kommt besondere Bedeutung zu, da er den rechtlichen Gehalt des Nutzungsplanes im Hinblick auf die Frequenzzuteilung klarstellt. Der Frequenznutzungsplan erhält damit zwar nicht den Charakter einer Rechtsnorm, er wird jedoch deutlich aus dem Kreis der üblichen Verwaltungsvorschriften herausgehoben.

Absatz 4 beinhaltet selbst keine Ermächtigung zu einer von den Vorgaben des Nutzungsplanes abweichenden Frequenzuteilung. Bei der Planaufstellung ist lediglich zu berücksichtigen, daß insbesondere in den genannten Fällen auch Ausnahmen von den Vorgaben des Nutzungsplanes möglich sind. Damit soll einer zu engen Planung, die keine Ausnahmen mehr vertragen würde, vorgebeugt werden.

zu § 3

§ 3 regelt im einzelnen die Festsetzungen, die der Frequenznutzungsplan enthält.

Die in Absatz 1 Satz 1 vorgesehene Aufteilung des Nutzungsplanes in Teilpläne ist aus praktischen Gründen erforderlich. Eine solch detaillierte Planung, wie sie der Nutzungsplan nach Satz 2 und 3, die in einer Art Generalklausel alle erforderlichen Festlegungen erlauben, enthält, läßt sich nicht in einem Verfahren für den gesamten nutzbaren Frequenzbereich erstellen. Die Unterteilung erfolgt dabei jeweils nach Frequenzbereichen und den Funkdiensten, denen diese Bereiche zugewiesen sind.

Absatz 2 dient in erster Linie einer verständlichen Gestaltung der jeweiligen Teilpläne des Frequenznutzungsplanes.

Absatz 3 hat lediglich eine Warn- und Hinweisfunktion. Aus Geheimschutzgründen werden nicht alle Frequenznutzungen des Bundesministeriums für Verteidigung veröffentlicht. Absatz 3 läßt die im Telekommunikationsgesetz verankerte besondere Stellung des Bundesministeriums für Verteidigung erkennen.

zu § 4

§ 4 regelt die erste Phase der Aufstellung eines Frequenznutzungsplanes, deren wesentliches Element in der Verpflichtung besteht, bereits eine Mitteilung über die Fertigstellung des Planentwurfs zu veröffentlichen.

Die Erwähnung des Anregungsrechtes in Absatz 1 soll dazu ermutigen, der Regulierungsbehörde Verbesserungs- oder Neuordnungsvorschläge zu unterbreiten. Ein Anspruch auf Aufstellung eines Nutzungsplanes mußte aus praktischen Gründen ausgeschlossen werden, da die Einleitung eines Planungsverfahrens zu beliebigen Zeitpunkten weder sachgerecht noch erforderlich ist. Welche Frequenzbereiche vorrangig zu planen sind, hängt sowohl von internationalen und technischen Entwicklungen als auch von politischen Entscheidungen und den nach § 2 Abs. 2 und § 46 Abs. 1 TKG zu berücksichtigenden Zielen ab. Die Planungszeiträume müssen auch die wirtschaftlichen und organisatorischen Konsequenzen für die Betroffenen berücksichtigen.

Die Veröffentlichungspflicht nach Absatz 2 ist die Grundlage jeder Bürgerbeteiligung. Das Anhörungsrecht des Beirates während der Planerstellung nach Satz 2 ergibt sich inhaltlich aus § 69 Nr. 6 des TKG. Die zeitlich daran anschließende Veröffentlichung im Amtsblatt nach Satz 3 umfaßt nicht den kompletten Entwurf des Frequenznutzungsteilplanes, da dies aus Platzgründen nicht angezeigt erscheint. Deshalb ist zunächst nur eine Mitteilung, daß der Planentwurf fertiggestellt ist, zu

veröffentlichen und der Entwurf für alle Interessenten bereitzuhalten. Bis zum 31.12.1997 tritt anstelle der Veröffentlichung im Amtsblatt der Regulierungsbehörde die Veröffentlichung im Amtsblatt des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation. Eine Kostenpflicht für die Abforderung wurde bewußt nicht normiert, um keine Abschreckungswirkung zu erzeugen. Die vernachlässigbar geringen Beträge sind in den Beitragssätzen der Frequenznutzungsbeitragsverordnung enthalten. Die Begründung des Planentwurfes nach Absatz 2 Satz 5 soll sich auf die grundlegenden Planungsleitlinien beschränken. Eine detaillierte Begründung einzelner Festlegungen ist weder erforderlich noch angestrebt.

zu § 5

§ 5 eröffnet den Frequenznutzern gesicherte Beteiligungsmöglichkeiten, jedoch keinen rechtlich einklagbaren Einfluß auf das Planungsergebnis. Die Regulierungsbehörde behält auch bei der Gestaltung des Verfahrens der Öffentlichkeitsbeteiligung den erforderlichen Gestaltungsspielraum; so kann sie die Fristen bei entsprechendem Bedarf verkürzen; bei besonderen Planungsproblemen oder -änderungen kann sie das Verfahren wiederholen, ohne dazu verpflichtet zu sein und sie kann neben der schriftlichen Anhörung auch mündliche Anhörungen mit den Betroffenen oder externen Sachverständigen durchführen, wenn ihr dies nach pflichtgemäßem Ermessen sachdienlich erscheint.

Die Regulierungsbehörde ist nicht gehindert, auch nach Ablauf der Fristen des Absatzes 1 noch Anregungen entgegenzunehmen und zu prüfen; sie ist dazu jedoch nicht mehr verpflichtet. Durch die in Satz 4 vorgesehene Möglichkeit der Einsichtnahme soll die Öffentlichkeit Kenntnis über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken erhalten.

Absatz 2 beinhaltet eine Prüfungs- und damit eine Abwägungspflicht; eine Pflicht zu einem bestimmten Planungsergebnis besteht nicht. Aus Gründen der Begrenzung des Verwaltungsaufwandes wurde auf eine Mitteilungs- und damit auch auf eine Begründungspflicht verzichtet. Absatz 2 Satz 3 stellt derartiges ins Ermessen der Regulierungsbehörde. Nur bei erheblichen Änderungen der Planung soll erneut eine Mitteilung veröffentlicht werden; dies ist erforderlich, um allen Betroffenen die gleichen Einwirkungsmöglichkeiten zu bieten, wenn die ursprüngliche Planung in den Grundzügen verändert wurde. Eine erneute Äußerungsfrist ist für diesen Fall nach Satz 7 zwingend vorgeschrieben; hier dürfte aber häufig eine Zwei-Wochen-Frist ausreichend sein.

Ein mündlicher Anhörungstermin im Sinne von Absatz 3 kann zur Beilegung von Meinungsverschiedenheiten zwischen Planungsbehörde und Frequenznutzern, aber auch zum Ausgleich von Interessengegensätzen unter den Nutzern sinnvoll sein. Dazu muß jedoch die Zahl der Betroffenen überschaubar sein; eine Massenananhörung mit 50 oder mehr Interessenten ist nicht vorgesehen.

zu § 6

Die Vorschrift des § 6 regelt im einzelnen die Voraussetzungen und Folgen eines Verfahrens, mit dem die Einhaltung der Beteiligungsrechte aus § 5 gerichtlich durchgesetzt werden kann.

Um Popularklagen zu vermeiden, sieht Absatz 1 Satz 1 die Möglichkeit einer Klage nur für diejenigen vor, deren Interessen durch den Planentwurf berührt werden bzw. werden können. Ein Beteiligungsmangel im Sinne des Satzes 1 kann beispielsweise darin liegen, daß die Mitteilung über die Fertigstellung des Planentwurfs nach §§ 4 Abs. 2 Satz 3, 5 Abs. 2 Satz 4 oder ein Hinweis nach §§ 4 Abs. 2 Satz 4 oder 5 Abs. 1 Satz 2 unterblieben ist. Ein Beteiligungsmangel liegt dagegen nicht vor, wenn die bei der Planerstellung nach § 5 vorgebrachten einzelnen Anregungen oder Bedenken nicht umgesetzt worden sind. Um eine zeitlich unbegrenzte Pflicht zur Nachholung der unterbliebenen Beteiligung oder der Neudurchführung einzelner Stadien der Planung gemäß Absatz 2 zu vermeiden, ist die gerichtliche Geltendmachung an die Frist von zwei Monaten geknüpft. Satz 3 sieht den Erlaß einer einstweiligen Anordnung vor, weil in den genannten Fällen vielfach ein Bedürfnis für vorläufige Regelungen vor Erlaß einer endgültigen Entscheidung besteht, um nachteilige Entwicklungen zu verhindern.

Absatz 2 gewährt den Betroffenen die Beteiligungsrechte gemäß § 5, wenn das Verwaltungsgericht feststellt, daß ein Beteiligungsmangel vorliegt. Die dann vorgebrachten Anregungen und Bedenken unterliegen einer Prüfungs- und Abwägungspflicht wie im Rahmen des § 5; eine Pflicht zu einem bestimmten Planungsergebnis wird nicht begründet. Auch bei einer wesentlichen Verletzung von Beteiligungsrechten sieht Satz 3 aus Kostengründen und aus Gründen der Begrenzung des Verwaltungsaufwandes eine Aufhebung eines zwischenzeitlich fertiggestellten Frequenznutzungsplanes nicht vor.

zu § 7

§ 7 regelt die unverzichtbare Beteiligung der Träger öffentlicher Belange. Dabei wurde auf eine sinngemäße Anwendung der GGO II, an welche die Regulierungsbehörde, da sie kein Ministerium ist, unmittelbar nicht gebunden wäre, zurückgegriffen, um den Besonderheiten einer Planung durch Bundesbehörden gerecht zu werden. Im Interesse der Beschleunigung der Planung wurde dabei in Absatz 2 die Unbedenklichkeitsklausel des § 4 Abs. 1 BauGB übernommen.

zu § 8

Die Regelungen des § 8 betreffen den Abschluß des Planungsverfahrens.

Absatz 1 beinhaltet eine Pflicht zur Abwägung aller vorgetragenen Aspekte. Diese hat selbstverständlich unter Berücksichtigung der Planungsziele nach § 2 und der Regulierungsziele des TKG, insbesondere des Ziels der effizienten und störungsfreien Frequenznutzung zu erfolgen.

Die Veröffentlichungspflicht nach Absatz 2 ist, wiederum aus Gründen der Begrenzung des Verwaltungsaufwandes, parallel der Mitteilung über die Fertigstellung des Planentwurfs ausgestaltet.

Eine Begründung des Plans erscheint entbehrlich, da wesentliche Strukturen durch den Frequenzbereichszuweisungsplan vorgezeichnet und eigenständige Rechtsmittel gegen den Nutzungsplan nicht gegeben sind.

zu § 9

§ 9 schafft die notwendigen Verfahrenserleichterungen bei Planänderungen von untergeordneter Bedeutung.

Nach Abschluß der Übergangsphase wird eine erstmalige Planung von Frequenzbereichen die Ausnahme sein. Die dann erforderlichen Planänderungen werden häufig nur einzelne Nutzer oder Nutzergruppen betreffen und im wesentlichen durch technische Änderungen, internationale Verpflichtungen oder politische Entscheidungen vorgezeichnet sein. Deshalb ermöglicht Satz 3 bei geringer bedeutsamen Änderungen an Stelle des normalen Verfahrens der Öffentlichkeitsbeteiligung eine abgekürzte Beteiligung lediglich der unmittelbar Betroffenen.

zu § 10

Die Übergangsregelung des § 10 war erforderlich, da die Planung einiger Frequenzbereiche bereits weit fortgeschritten ist und die Neuaufnahme des Planungsverfahrens zu nicht vertretbaren Verzögerungen geführt hätte.

zu § 11

§ 11 enthält die übliche Regelung des Inkrafttretens.